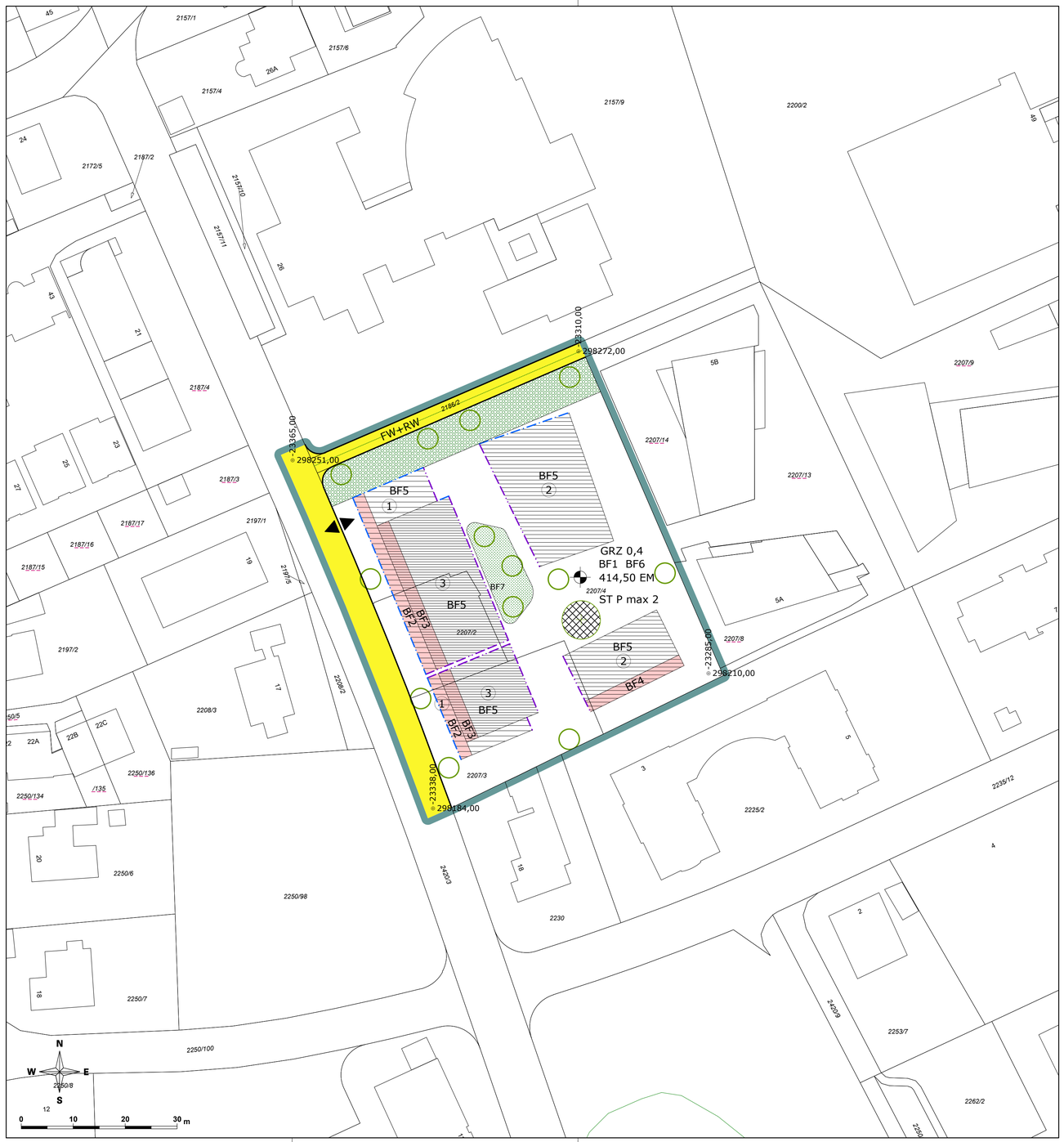


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Grundflächenzahl – GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,5 x)
Besondere Festlegung BF1:	BF1
Die maximale Gesamtgeschossfläche beträgt 3.800 m². (Die Anwendung des § 9 Abs 1b BauPolG wird mit dieser Festlegung nicht ausgeschlossen):	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 7,30 m GH = 7,30 m TH = 7,30 m	1
FH = 9,90 m GH = 9,90 m TH = 9,90 m	2
FH = 13,10 m GH = 13,10 m TH = 13,10 m	3
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Aus- und Einfahrt zur Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P max 10 x)
Alle KFZ- Stellplätze an der Oberfläche sind ausschließlich für die Nutzung durch Beeinträchtigte Personen, Kurzparker und Besucher der Anlage bestimmt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Selbständiger Fuß- und Radweg (§ 53 Abs 2 Z 1 bzw. 12 ROG 2009)	FW + RW
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen	
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe). Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Weitere Besondere Festlegungen:	
Besondere Festlegung BF2: Bereiche für Vordächer und Balkone	BF2
Besondere Festlegung BF3: Ab einer Höhe von +7,50 m sind nur Vordächer und Balkone zulässig	BF3
Besondere Festlegung BF4: Ab einer Höhe von + 4,30 m sind nur Vordächer und Balkone zulässig	BF4

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Besondere Festlegung BF5: Auf den Dachflächen im Bereich der Höhenfenster 1 - 3 wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestaufbauhöhe von 12 cm festgelegt. Ausgenommen sind technische Aufbauten, wie z.B. Entlüftungen, Liftüberfahrten, Dachausstiege udgl., nicht jedoch Photovoltaik- und Solaranlagen. Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind Konstruktionen und Pflanzenarten zu wählen, die auch unter den Paneelen ein ausreichendes Wachstum gewährleisten.	BF5
Besondere Festlegung BF6: Ausschluss von fossilen Energieträgern zur Wärmeversorgung mit Ausnahme der Fernwärme (§ 53 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	BF6
Besondere Festlegung BF7: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche. Eine Unterbauung (Tiefgaragen, Keller udgl.) ist bei einer Mindestaufbauhöhe von 40 cm und im Bereich der Baumpflanzungen von 100 cm zulässig. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	BF7
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Grünland (§ 36 ROG 2009)	

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1

KENNNUMMER: 041.01/A03

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES
VOM 14.07.2022

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
NR.: 86
VOM 21.07.2022

WIRKSAMKEITSBEGINN
AM 22.07.2022

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 28.07.2022

Datum: 28.07.2022	SB.: TK/RaB/BB	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 015	ZAHL: 40283/2021	Abl.Nr.: A/345